

8. Kapitel

Gefährdungshaftung II – PHG

I. Schäden.....	8/3
II. Produkt.....	8/6
III. Fehler.....	8/7
IV. Kausalität des Fehlers für den Schaden / Adäquanz	8/10
V. Inverkehrbringen.....	8/11
VI. Haftpflichtige Personen – Produzent – Importeur – Händler.....	8/13
VII. Haftungsausschlüsse	8/18
1. Gesetzliche Haftungsausschlüsse	8/18
2. Vertragliche Haftungsausschlüsse.....	8/19
VIII. Mitverschulden.....	8/20
IX. Verjährung	8/21
X. Deckungsvorsorge.....	8/22
XI. Weitergehende Verschuldenshaftung nach ABGB	8/23

8/1 Das (auf der EG-Produkthaftungsrichtlinie beruhende) PHG statuiert eine zwingende (nicht abdingbare) **verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Personen- und Sachschäden, die durch Produkte verursacht werden, die schon im Zeitpunkt des Inverkehrbringens fehlerhaft waren.** Damit müssen Produzenten, die den Nutzen aus der technischen Massenproduktion ziehen, auch für produktionsbedingte, nicht vermeidbare Fehler („Ausreißer“) verschuldensunabhängig gegenüber allen Personen, die durch ihre fehlerhaften Produkte geschädigt werden, eintreten. Schon vor Einführung des PHG 1988 war anerkannt, dass der Vertrag zwischen dem Produzenten und dem Händler gegenüber dem Endverbraucher gewisse Schutzwirkung entfaltet (**Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**), womit der Käufer bei Schädigung durch ein fehlerhaftes Produkt Schadenersatzansprüche ex contractu direkt gegen den Produzenten (ua mit den Vorteilen der Gehilfenzurechnung nach § 1313a und der Beweislastumkehr des § 1298) geltend machen konnte, auch wenn er das Produkt von einem anderen Verkäufer erworben hatte. Das PHG verfolgt allerdings einen noch weitergehenden Schutz und ordnet auch die Haftung für Zufallsschäden (vor allem Konstruktions-, Produktions- sowie Instruktionsfehler), den Schutz unbeteiligter Dritter („innocent bystander“) an (*Posch/Terlitz/Schw/Ko*⁴ § 1 PHG Rz 2 und 36; *Rabl*, PHG Vorbem Rz 52) und ermöglicht durch die Einführung einer Importeurhaftung eine Prozessführung innerhalb des EWR-Raums.

Bsp: Erwirbt C von B eine Mineralwasserflasche der Firma A und erleidet C bei einer Explosion der durch Glaseinschlüsse fehlerhaften Flasche Schäden, so haftet der Verkäufer B dem C idR nicht ex contractu, da B gegenüber C nicht zur Produktion der Flasche verpflichtet war und ihm (daher) auch A nicht als Erfüllungsgehilfe zugerechnet wird. Mit A hat C aber keinen Vertrag, sodass er nur ex delicto nach § 1325 gegen A vorgehen könnte, der seinerseits für seine Gehilfen nur nach § 1315 einstehen müsste. Zudem würde C auch die Beweislast nach § 1296 treffen. Sieht man aber den Vertrag des A mit B als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Endabnehmer an, so kann C seine Schadenersatzansprüche gegen A auf Vertragsverletzung mit dem Effekt stützen, dass § 1298 und § 1313a zur Anwendung gelangen (vgl auch 10 Ob 19/01v). Nach PHG haftet A dem C zudem verschuldensunabhängig.

Bei der **Prüfung einer Haftung nach PHG** sind zu berücksichtigen: Schäden (I.), die durch **8/2** Produkte (II.) herbeigeführt werden, die fehlerhaft (III.) in den Verkehr gebracht worden sind (IV.) und deren Fehler für den entstandenen Schaden ursächlich waren (V.). Für die eingetretenen Personen- und Sachschäden haften der Produzent, der Importeur bzw der Händler, mehrere Beteiligte haften solidarisch mit interner Regressmöglichkeit (VI.). Keine Haftung besteht, wenn ein Haftungsausschluss vorliegt (VII.). Mitverschulden kann den Anspruch des Geschädigten mindern (VIII.). Auch allenfalls eingetretene Verjährung bzw Präklusion ist zu berücksichtigen (IX.). Zur Sicherung der Erfüllbarkeit der Ersatzansprüche ist eine sog Deckungsvorsorge angeordnet (X.). Eine allfällige weitergehende Verschuldenshaftung der Schädiger nach den §§ 1293 ff ABGB ist zu beachten (XI.). Anders als das EKHG kennt das **PHG keine Haftungshöchstgrenzen**, sodass Personen- und Sachschäden grundsätzlich unbeschränkt (in voller Höhe nach den Regelungen des ABGB) zu ersetzen sind. (Nur) Bei Sachschäden sind allerdings drei Einschränkungen zu beachten: Erstens ist ein Selbstbehalt des Geschädigten vorgesehen, zweitens sind nur Schäden an nicht überwiegend unternehmerisch genützten Sachen erfasst und drittens Schäden am fehlerhaften Produkt selbst vom PHG ausgenommen (unten Rz 8/4).

I. Schäden

§ 1 Abs 1 PHG lautet: „Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).“

§ 2 PHG lautet: „Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur zu ersetzen,

1. wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, und
2. überdies nur mit dem 500 Euro übersteigenden Teil.“

§ 14 PHG lautet: „Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist auf die darin vorgesehenen Ersatzansprüche das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden.“

8/3 Das PHG erfasst zunächst **Personenschäden (Tötung, Körperverletzung)**. Für den Haftungsumfang gelten die allgemeinen Regelungen des ABGB (§ 14 PHG), sodass etwa bei einer Körperverletzung der Haftpflichtige Heilungskosten, Verdienstentgang und Schmerzensgeld zu ersetzen hat (§§ 1325 - 1327 ABGB).

8/4 **Sachschäden werden nach PHG nur insoweit ersetzt, als „eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt“ wird, sodass Schäden am fehlerhaften Produkt selbst nicht nach PHG zu ersetzen sind (§ 1 Abs 1 PHG; sog bloße Ersatzfähigkeit von „Mangelfolgeschäden“)**. Diese Haftung für an vom fehlerhaften Produkt verschiedenen Sachen ist nach dem PHG zusätzlich noch auf zweifache Weise beschränkt:

- einerseits durch den **Selbstbehalt** des Geschädigten in der Höhe von € 500,- (§ 2 Z 2 PHG),
- andererseits durch die Voraussetzung, dass den Sachschaden nicht ein Unternehmer erlitten haben darf, der die **Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet** hat (§ 2 Z 1 PHG). Ersatzfähige Sachschäden nach PHG sind also nur Schäden an nicht überwiegend unternehmerisch genutzten Sachen. Die Abgrenzung im Einzelfall ist schwierig.

Bsp: Vernichtet eine explodierende Mineralwasserflasche des Produzenten A, die C bei B gekauft hat, den PC des C im Wert von € 1.100,-, so hat C Ersatzansprüche gegen A nach PHG nur, wenn der PC nicht überwiegend unternehmerisch genutzt war, und nur für den den Selbstbehalt von € 500,- übersteigenden Betrag von € 600,-. Hat C den PC als freiberuflicher Journalist benützt, so hat er keine Ersatzansprüche nach PHG.

8/5 Ausgeschlossen ist die Ersatzpflicht nach PHG darüber hinaus

- – ebenso wie beim EKHG – bei **reinen Vermögensschäden** sowie

Bsp: Mängelbehebungskosten sind reine Vermögensschäden und daher keine nach § 1 PHG ersatzfähigen Sachschäden (2 Ob 162/10b; RS0111982).

- bei sog „**Weiterfresserschäden**“. Weiterfresserschäden sind jene Schäden, die der Fehler eines Teilproduktes des Teilerstellers an anderen Teilen des einheitlichen Endproduktes verursacht.

Bsp: Ein Weiterfresserschaden liegt vor, wenn der Motor eines PKW infolge eines fehlerhaften Kühlwasserschlauchs Schaden erleidet (8 Ob 536/93).

II. Produkt

§ 4 PHG lautet: „Produkt ist jede bewegliche körperliche Sache, auch wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, einschließlich Energie.“

Produkt iSd § 4 PHG ist jede **bewegliche körperliche Sache**, auch wenn sie (zB durch **8/6** Zusammenbau – Wasserschlauch in PKW) Teil einer anderen beweglichen Sache geworden oder mit einer unbeweglichen Sache (zB durch Einbau – Ziegel in Haus) verbunden worden ist, einschließlich Energie. Nicht erfasst sind also etwa unbewegliche oder unkörperliche Sachen.

Bsp 1: Produkte iSd PHG sind daher zB Kaffeemaschinen (10 Ob 98/02p), Kraftfahrzeuge, Seilbahnrollen (9 Ob 20/00g), Leitern (2 Ob 249/02k), Schischuhe (2 Ob 137/98f), Trampolin, Flüssigbeton (1 Ob 62/00z), Fruchtsaftflaschen (10 Ob 19/01v), menschliche Organe, Ziegel (auch nach dem Einbau), Blut und Körperteile nach der Trennung vom Spender, aber auch Wild oder (unverarbeitete) land- und forstwirtschaftliche Produkte.

Bsp 2: Keine Produkte iSd PHG sind daher Liegenschaften, Bauwerke (§ 297 ABGB), Dienstleistungen, geistige Leistungen, Forderungen oder in einer Zeitung als bewegliche körperliche Sache abgedruckte unrichtige Gesundheitstipps zur Durchführung von Krenauflagen (1 Ob 137/21k). Ob Computersoftware den Produktbegriff des § 4 PHG erfüllt, ist str (dazu *Posch/Terlitzza/Schw/Ko*⁴ § 4 PHG Rz 10; zu beachten ist jedoch, dass etwa Fehlerhaftigkeit des Autopiloten beim teil- oder vollautomatisierten Fahren einen Fehler des Endproduktes und damit Haftung von dessen Hersteller nach PHG begründen kann [dazu *Posch/Terlitzza/Schw/Ko*⁴ § 4 PHG Rz 10; *Rabl*, PHG § 4 Rz 54 ff]).

III. Fehler

§ 5 PHG lautet: „(1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts

1. der Darbietung des Produkts,
2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

(2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.“

Anknüpfungspunkt der Haftung nach PHG ist Schadenszufügung durch ein fehlerhaftes **8/7** Produkt. Fehlerhaft ist ein **Produkt, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann.** (Objektiver) Maßstab für die „berechtigten Sicherheitserwartungen“ ist ein durchschnittlicher „idealtypischer“ Produktbenutzer (zB „idealtypischer Monteur“ bei Installation einer Feuerlöschanlage – 6 Ob 535/94; vgl auch *Posch/Terlitzza/Schw/Ko*⁴ § 5 PHG Rz 5). Bei der Ermittlung der **konkret berechtigten Sicherheitserwartungen** sind erstens die **Darbietung**

des Produktes, zweitens der **vernünftigerweise (arg § 5 PHG: „billigerweise“)** zu **erwartende Gebrauch** und drittens der **Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes** zu berücksichtigen (demonstrative Aufzählung). Der Unternehmer muss auch mit einem bestimmungswidrigen Gebrauch des Produktes (Fehlgebrauch) „rechnen“, also uU abweichendes (vorhersehbares) Verhalten der Benutzer entgegen der Zweckbestimmung des Produktes einkalkulieren und darüber belehren, nicht aber unvorhersehbaren, absurden Gebrauch oder absichtlichen Missbrauch berücksichtigen.

Bsp 1: Die Darbietung beginnt „mit der Werbung und geht über die Aufmachung des Produktes, Beipackzettel bis zu mündlichen Informationen beim Verkaufsgespräch“ (ErläutRV 272 BlgNR XVII GP 10). Dazu gehören zB Produktbezeichnung, Gebrauchsanleitungen, Verkaufsgespräche, vertragliche Zusagen.

Bsp 2: Fehlgebrauch, mit dem der Unternehmer „rechnen“ muss: Ein Kleinkind nimmt auch eine mit Farbe eingestrichene Holzseisenbahn in den Mund; der Bügel der Lesebrille wird zu den Lippen geführt; Sessel oder Hocker werden als „Aufstiegshilfe“ verwendet.

8/8 Die Fehlerhaftigkeit iSd § 5 PHG kann aus einem Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler resultieren. **Konstruktionsfehler** sind Fehler des Herstellers beim technischen Konzept, also bei Planung, Entwicklung oder Konstruktion (zB eine KFZ-Serie weist Fehler im Lenkungs- oder Bremssystem auf). **Produktionsfehler** (Fabrikationsfehler) sind Fehler des Einzelprodukts, die unmittelbar im Herstellungsvorgang erfolgen und zusätzlich bei der Kontrolle übersehen wurden – hier ist nicht die gesamte Produktserie, sondern nur das einzelne Stück aufgrund einer „Unregelmäßigkeit“ im Produktionsprozess fehlerhaft (sog „Ausreißer“, zB vollautomatische Kaffeemaschine gerät im Stand-by-Betrieb aufgrund eines technischen Defektes der Maschine in Brand – 10 Ob 98/02p). Beim **Instruktionsfehler** macht die unzureichende Darbietung das Produkt fehlerhaft (zB fehlerhafte oder fehlende Gebrauchsanweisungen oder Bedienungsanleitungen, fehlender Hinweis auf die Gefährlichkeit des Produkts [kein Instruktionsfehler bei allgemein verständlichem Hinweis auf Thromboserisiko in Beipackzettel zu Anti-Baby-Pille – 10 Ob 8/18a]). Der Hersteller ist vor allem verpflichtet, auf Gefahren hinzuweisen, die im Umgang mit seinem Produkt auftreten können (zB Hersteller von Löschkalk muss auf die Brandgefahr durch Selbstentzündung hinweisen – 1 Ob 644/92; Lieferant von Flüssigbeton muss auf die Verätzungsgefahr bei (erkennbarer) Verarbeitung ohne Schutzkleidung hinweisen – 1 Ob 62/00z; keine Hinweispflicht des Unternehmers, dass bei City-Bike die Kette aus dem Zahnkranzrand springen kann, wenn der Radfahrer beim Bergauffahren vom Sitz in den Stand wechselt und dabei schaltet – 6 Ob 272/03y; keine Hinweispflicht eines Aufzugherstellers, dass kein Gegenstand in die selbstschließenden Türen des Personenaufzugs gelangen soll, da dies nur darüber informieren würde, was im Bereich allgemeiner Erfahrung der Benutzer liegt – 1 Ob 216/11p).

Da § 5 Abs 1 Z 3 PHG ausdrücklich auf den **Zeitpunkt des Inverkehrbringens** abstellt, ^{8/9} muss bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit nur dem Standard der Produktsicherheit entsprochen werden, der im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des konkret schadensstiftenden Produkts durch den in Anspruch genommenen (primär) Haftpflichtigen erwartet werden durfte (*Posch/Terlitz/Schw/Ko*⁴ § 5 PHG Rz 19). Ein Produkt ist nicht schon deswegen fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht worden ist (§ 5 Abs 2 PHG).

IV. Kausalität des Fehlers für den Schaden / Adäquanz

Der **Fehler des Produkts** muss **kausal für den entstandenen Schaden** sein, dh den ^{8/10} Schaden iSd Äquivalenztheorie verursacht haben. Es ist zu prüfen, ob der Schaden in seiner konkreten Gestalt auch ohne die Fehlerhaftigkeit des Produkts eingetreten wäre. Diese Prüfung hat sowohl für den haftungsbegründenden Schaden als auch für Folgeschäden zu erfolgen. Nach überwiegender L ist – im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen – auch im Bereich des PHG nicht für Schäden zu haften, die außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegen (**Adäquanz**; *Rabl*, PHG § 1 Rz 221 ff).

V. Inverkehrbringen

§ 6 PHG lautet: „Ein Produkt ist in den Verkehr gebracht, sobald es der Unternehmer, gleich auf Grund welchen Titels, einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch übergeben hat. Die Versendung an den Abnehmer genügt.“

Das PHG ordnet eine **Haftung nur für Produkte** an, die **in den Verkehr gebracht** worden ^{8/11} sind (§§ 1 Abs 1 und 6 PHG). Ein Produkt ist **in den Verkehr gebracht**, sobald es der Unternehmer einem anderen in dessen Verfügungsmacht übergibt, zu dessen Gebrauch (freiwillig) überlässt oder den Kontakt von potentiellen Abnehmern oder Dritten mit dem fertigen Produkt ermöglicht (sog **Prinzip der Risikoexposition**; ausf *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*² § 6 PHG Rz 18 ff). Versenden des Produkts an den Abnehmer genügt (§ 6 S 2 PHG). Der Rechtstitel für die Ausfolgung ist unbedeutend, dem Unternehmer gestohlene Sachen sind aber nicht von diesem (freiwillig) in den Verkehr gebracht. Wird ein Produkt mehrfach in Verkehr gebracht (zB Teilehersteller, Hersteller des Endproduktes, Händler), so kommt es immer auf das jeweilige Inverkehrbringen durch den jeweiligen

Anspruchsgegner an. Ein Produkt kann also im Rahmen der Absatzkette mehrfach in Verkehr gebracht werden.

§ 7 PHG lautet: „(1) Behauptet ein Hersteller oder ein Importeur, die Sache nicht in den Verkehr gebracht oder nicht als Unternehmer gehandelt zu haben, so obliegt ihm der Beweis. 8/12
(2) Behauptet ein in Anspruch Genommener, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als er es in den Verkehr gebracht hat, so hat er dies als unter Berücksichtigung der Umstände wahrscheinlich darzutun.“

Hersteller und Importeure haben nach § 7 Abs 1 PHG zu beweisen, dass sie die Sache nicht in Verkehr gebracht haben. Jede nach PHG in Anspruch genommene Person kann sich von der Ersatzpflicht nach § 7 Abs 2 PHG durch den Nachweis befreien, dass sie als wahrscheinlich dartut, dass das Produkt beim eigenen Inverkehrbringen (noch) nicht fehlerhaft war.

VI. Haftpflichtige Personen – Produzent – Importeur – Händler

§ 1 PHG lautet: „(1) Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
2. der Unternehmer, der es zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat (Importeur).

(2) Kann der Hersteller oder - bei eingeführten Produkten - der Importeur (Abs. 1 Z 2) nicht festgestellt werden, so haftet jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, nach Abs. 1, wenn er nicht dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller beziehungsweise - bei eingeführten Produkten - den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat.“

§ 3 PHG lautet: „Hersteller (§ 1 Abs. 1 Z 1) ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.“

§ 10 PHG lautet: „Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, daß auch andere nach anderen Bestimmungen für den Ersatz desselben Schadens haften.“

8/13 Haftungsadressaten sind nach § 1 PHG der **Hersteller**, der **Importeur** sowie – im Fall des § 1 Abs 2 PHG – jeder **Händler**, der das Produkt in Verkehr gebracht hat, sofern diese Personen **Unternehmer iSd § 1 KSchG** sind.

8/14 **Produzent** ist jener (auch ausländische) Unternehmer, der das Produkt (Endprodukt, Grundstoff oder Teilprodukt) herstellt und in den Verkehr bringt. **Quasi-Hersteller** (Anscheinshersteller) ist, wer „als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke,

oder ein anderes Erkennungszeichen“ auf dem Produkt selbst, der Verpackung oder einem Beipackzettel anbringt. Der Grundstoff- oder Teilprodukthersteller haftet für den Schaden nur, wenn der Fehler des von ihm stammenden Grundstoffs oder Teilprodukts auch schadenskausal gewesen ist.

Bsp: Ein Getränkeunternehmen, das zur Herstellung eines unter seiner Marke vertriebenen Getränks bloß den Grundstoff liefert, jedoch das Abfüllen einem selbständigen Unternehmen überlässt, kann nicht zur Haftung herangezogen werden, wenn der Verbraucher aufgrund einer fehlerhaften Flasche Schaden erleidet (7 Ob 581/92).

Importeur ist jener Unternehmer, der das Produkt zum Vertrieb in den EWR-Raum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat, er haftet neben dem (EWR-externen) Hersteller gem § 10 PHG solidarisch. Ziel der Importeurhaftung ist, dass sich der Geschädigte bei Schädigung durch EWR-extern produzierte Produkte Prozesse gegen ausländische Produzenten erspart und im einheitlichen Jurisdiktionsgebiet des EWR-Raumes Prozess führen kann. 8/15

Händler bzw Lieferanten iSd § 1 Abs 2 PHG sind alle Unternehmer, welche das Produkt (zB im Zuge der Absatzkette) in den Verkehr bringen. Die (subsidiäre) Haftung des Händlers greift allerdings nur ein, wenn der Hersteller oder der Importeur eines eingeführten Produkts „nicht festgestellt“ werden kann und der Händler bzw Lieferant nicht in angemessener Frist den Hersteller, Importeur oder diejenige Person nennt, die ihm das Produkt geliefert hat (**Benennungsrecht des Händlers**). 8/16

Mehrere Ersatzpflichtige haften für den gesamten Schaden **solidarisch** (§ 10 S 1 PHG) mit interner Regressmöglichkeit nach § 12 PHG. Die Haftung Dritter nach anderen Normen (zB Verschuldenshaftung nach ABGB) mindert die Haftung nach PHG nicht (§ 10 S 2 PHG). 8/17

VII. Haftungsausschlüsse

1. Gesetzliche Haftungsausschlüsse

§ 8 PHG lautet: „Die Haftung kann nicht durch den Mangel eines Verschuldens, sondern nur durch den Nachweis ausgeschlossen werden, daß

1. der Fehler auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen ist, der das Produkt zu entsprechen hatte,
2. die Eigenschaften des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem es der in Anspruch Genommene in den Verkehr gebracht hat, nicht als Fehler erkannt werden konnten oder
3. wenn der in Anspruch Genommene nur einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat – der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches der Grundstoff oder das Teilprodukt

eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitungen des Herstellers dieses Produkts verursacht worden ist.“

8/18 Neben den aus § 2 PHG resultierenden Grenzen der Ersatzpflicht (Selbstbehalt, Sachschäden an überwiegend unternehmerisch genutzten Sachen) ist nach der **taxativen Aufzählung** des § 8 Z 1 - 3 PHG die Haftung (nach PHG) nur ausgeschlossen, wenn

- der Fehler auf die zwingende Einhaltung einer **Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung** zurückzuführen ist (die bloße Einhaltung gesetzlicher Mindeststandards entlastet nicht),
- die Eigenschaften des Produkts nach dem **Stand der Wissenschaft und Technik** zu dem Zeitpunkt, zu dem es der in Anspruch Genommene in den Verkehr gebracht hat, unter Anwendung jeder erdenklichen Sorgfalt nach dem „höchsten Stand der Wissenschaft“ nicht als Fehler erkannt werden konnten (sog **Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken**) oder
- wenn der in Anspruch Genommene nur einen **Grundstoff oder ein Teilprodukt** hergestellt hat – der **Fehler durch die Konstruktion des (End)Produkts**, in welches der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die **Anleitungen des Herstellers dieses (End)Produkts** verursacht worden ist.

Bsp: Verwendet der Produzent eines Heizstrahlers einen unzureichenden Ventilator, so haftet den Geschädigten nur der Heizstrahlerproduzent nach PHG, nicht aber der Ventilatorproduzent, da nicht sein Produkt, sondern nur das Endprodukt aufgrund der Konstruktion fehlerhaft war.

2. Vertragliche Haftungsausschlüsse

§ 9 PHG lautet: „Die Ersatzpflicht nach diesem Bundesgesetz kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.“

8/19 **Vorwegvereinbarungen** über Ausschlüsse und Einschränkungen der Haftung nach dem PHG sind nach § 9 PHG unzulässig (sog **Freizeichnungsverbot**), nachträgliche Abreden (nach Schadenseintritt) aber zulässig.

VIII. Mitverschulden

§ 11 PHG lautet: „Trifft den Geschädigten oder jemanden, dessen Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden, so ist § 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden.“

Mitverschulden des Geschädigten oder ihm zurechenbarer Personen mindert den Ersatzanspruch entsprechend § 1304. 8/20

Bsp: Der Käufer einer Billigpartyleuchte, der keine Gebrauchsanweisung beiliegt, informiert sich nicht darüber, welche Brennflüssigkeit geeignet ist (Minderung des Ersatzanspruches um 1/3 – 8 Ob 51/97a); der Produzent von Transportbeton warnt den Abnehmer nicht vor Verätzungsgefahr – Abnehmer wadet barfuß im Flüssigbeton (1 Ob 62/00z).

IX. Verjährung

§ 13 PHG lautet: „Sofern nach diesem Bundesgesetz bestehende Ersatzansprüche nicht früher verjähren, erlöschen sie zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzpflichtige das Produkt in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat seinen Anspruch inzwischen gerichtlich geltend gemacht.“

Schadenersatzansprüche nach dem PHG **verjähren** gem § 1489 ABGB drei Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen, erlöschen aber jedenfalls spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens durch den Ersatzpflichtigen (**Präklusion**; arg § 13 PHG: „...erlöschen...“). 8/21

X. Deckungsvorsorge

§ 16 PHG lautet: „Hersteller und Importeure von Produkten sind verpflichtet, in einer Art und in einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, durch das Eingehen einer Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzpflichten nach diesem Bundesgesetz befriedigt werden können.“

Zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen nach dem PHG haben **Hersteller und Importeure** durch das Eingehen einer Versicherung (zB Produkthaftpflichtversicherung) oder in anderer geeigneter Weise (zB bilanzielle Rückstellungen, Bankgarantien) Vorsorge zur Deckung allfälliger Ersatzansprüche zu treffen (sog Deckungsvorsorge). Art und Umfang orientieren sich am redlichen Geschäftsverkehr. Schuldhaftige Nichtvorsorge kann Schadenersatzpflichten (zB der Geschäftsführer einer GmbH) begründen. 8/22

XI. Weitergehende Verschuldenshaftung nach ABGB

§ 14 PHG lautet: „Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist auf die darin vorgesehenen Ersatzansprüche das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden.“

§ 15 Abs 1 PHG lautet: „Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Vorschriften, nach denen Schäden in weiterem Umfang oder von anderen Personen als nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen sind, bleiben unberührt.“

8/23 Soweit das PHG keine Sondervorschriften enthält, gelangen die **allgemeinen Normen der §§ 1293 ff ABGB** zur Anwendung (§ 14 PHG). Auch **weitergehende Ersatzansprüche** des Geschädigten (gegen den Produzenten [aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter] oder andere Personen [zB seinen Verkäufer ex contractu]) nach anderen Normen werden vom PHG nicht ausgeschlossen (§ 15 PHG). Nach der Rsp (10 Ob 92/02f) **konkurriert die Haftung nach dem PHG insb mit einer allfälligen Haftung des Produzenten aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**. Daher kann der Geschädigte insb auch den Selbstbehalt von € 500,-, die Schäden an der Sache selbst (Mangelschäden) sowie die Schäden an überwiegend unternehmerisch genutzten Sachen nach Maßgabe der §§ 1293 ff – im Rahmen der Verschuldenshaftung – ersetzt verlangen (*Posch/Terlitz/Schw/Ko⁴ § 15 PHG Rz 3*).



WIEDERHOLUNG

PHG

Erörtern Sie nachstehende Aspekte/Begriffe/Rechtsinstitute und deren Funktionsweise/Zielsetzung im jeweiligen Regelungskontext:

- Produkt iSd PHG
- Fehlerhaftigkeit eines Produkts
- Inverkehrbringen eines Produkts
- Ersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden nach PHG
- Haftpflichtige Personen
- Benennungsrecht des Händlers
- Freizeichnungsverbot
- Deckungsvorsorge
- Weiterfresserschaden
- Anspruchsverjährung / -erlöschung nach PHG



VISUALISIERUNG

PHG

8/24

